



VET e. V. – Vereinigung europäischer Thermografenverbände

Satzung

1. Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen „VEREINIGUNG EUROPÄISCHER THERMOGRAFIENVERBÄNDE e. V.“ (VET e. V.) und ist der Zusammenschluß von einzelnen nationalen Thermografieverbänden auf europäischer Ebene.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Die französisch-sprachige Bezeichnung lautet:
Association des Unions Européenes d' Ingénieurs Thermographes (AET)

Die englisch-sprachige Bezeichnung lautet:
Association of European Thermographers Unions (ATU)
- 1.4 Verbandssprache ist derzeit deutsch, Erweiterungen und Änderungen kann die Generalversammlung beschließen.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck und Ziel des Verbandes ist die europaweite Beschäftigung mit der Thermografie und ihrer Applikationen, sowie ihrer technischen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung. Der Schwerpunkt liegt hierbei in der technischen Anwendung der Thermografie.
- 2.2 Durch den Zusammenschluß auf europäischer Ebene soll insbesondere der Austausch von Informationen, neuen Erkenntnissen und Erfahrungen über nationale Grenzen hinweg gepflegt und gefördert werden.
- 2.3 Der VET ist bestrebt in anderen Fachgremien, z. B. Normenausschüssen o. ä., insbesondere auf europäischer Ebene, mitzuwirken.
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

3.1 Ideelle Mittel

- 3.1.1 Zur Umsetzung der Ziele führt der VET Fachtagungen und Konferenzen durch, ggf. in Zusammenarbeit mit nationalen Verbänden.
Angestrebt werden regelmäßige Publikationen über Thermografie.
- 3.1.2 Weiterhin wird die Sammlung umfassender thermografischer Literatur, Applikationshinweise und technischer Neuerungen in einem Informationspool angestrebt.
- 3.1.3 Der VET kann politisch tätig werden, z. B. gegenüber Parlamenten und Verwaltungen, ist aber politisch unabhängig und überparteilich.
- 3.1.4 Der VET arbeitet konstruktiv auch mit kooperationsbereiten Herstellern oder Vertreibern thermografischer Systeme zusammen, in dem Bewußtsein, daß ein gegenseitiger fachlicher Kontakt, der die Unabhängigkeit des VET nicht berührt, für beide Seiten nützlich und dem technischen Fortschritt dienlich sein kann.
- 3.2 Materielle Mittel:
Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Verbandes können alle europäischen Landesverbände sein.
- 4.2 Pro Land kann nur ein Verband als Landesverband gelten.
- 4.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch die Gründer. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Verbandes wirksam.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Durch Austritt eines nationalen Verbandes aus dem VET.
- 5.2 Durch Ausschluß bei verbandsschädigendem Verhalten eines nationalen Verbandes oder einer natürlichen Person.
- 5.3 Beitragsrückstand. Die Mitgliedschaftsrechte gehen verloren, wenn die von der Generalversammlung für das jeweilige Beitragsjahr beschlossenen Mitgliedsbeiträge nicht bis spätestens 31.12. dieses Jahres entrichtet werden.

6. Die Generalversammlung

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 6.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 33,3 % der Mitglieder stattzufinden.
Eine außerordentliche Generalversammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages auf Einberufung stattzufinden.
- 6.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 6.4 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 6.5 Die Wahlen und Beschlußfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder dieser aufgehoben werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.6 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

7. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Tätigkeitsbericht durch den Präsidenten
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

8. Der Vorstand

- 8.1 Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte, die in seiner nationalen Generalversammlung gewählt werden, in den VET.
- 8.2 Diese Delegierten bilden die Generalversammlung und aus ihren Reihen wird der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 8.3 Der Vorstand besteht aus dem
- Präsidenten (1. Vorsitzenden)
 - Vizepräsidenten (2. Vorsitzenden)
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
- 8.4 Präsident und Vizepräsident haben aus unterschiedlichen Landesverbänden zu kommen.
- 8.5 Der Vorstand wird zu Sitzungen vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich eingeladen.
- 8.6 Bei Vorliegen „triftiger Gründe“ kann sich ein Vorstandsmitglied des VET bei allen Aktivitäten des VET vorübergehend vertreten lassen. Dieser Vertreter hat jedoch dem Vorstand seiner nationalen Verbandes anzugehören.
- 8.7 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte (oder deren ernannte Vertreter - siehe 8.6) anwesend ist.
- 8.8 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.9 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 8.10 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorsitzende bis zur ordentlichen Vorstandswahl ein Ersatzmitglied benennen.
- 8.11 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse für bestimmte Zwecke einberufen.

9. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Wahrung des Verbandeszweckes
- b) Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluß von Verbandsmitgliedern

10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident (1. Vorsitzende) führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zutreffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Vizepräsident (2. Vorsitzende) unterstützt den Präsidenten und führt die Administration des Verbandes. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt er dessen Vertretung und ist in dieser Funktion auch berechtigt, bei Gefahr im Verzug wie der Präsident zu handeln.
- c) Der Schriftführer hat den Präsidenten und Vizepräsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- d) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Geldgeschäfte des Verbandes verantwortlich.
- e) Präsident (1. Vorsitzender) und Vizepräsident (2. Vorsitzender) sind auch getrennt unterschriftsberechtigt. In Geldangelegenheiten jedoch nur jeweils gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister.

11. Die Rechnungsprüfer

- 11.1 Von der Generalversammlung werden für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

12. Das Schiedsgericht

- 12.1 In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 12.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 12.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

13. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die bis dahin im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren. Die Auflösungsversammlung trifft die weiteren Beschlüßfassungen, die den Liquidationszweck fördern; sie bestimmt insbesondere über die Verwendung des Verbandsvermögens.